

Stand: August 2018

INTERN

Merkblatt

Früherkennungsuntersuchungen und Vorsorgemaßnahmen

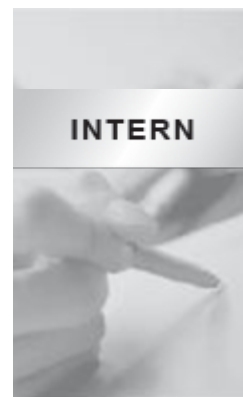
Rechtsgrundlagen

[Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen \(BBhV\)](#)

[Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung \(BBhVVwV\)](#)

Dieses Merkblatt gibt einen allgemeinen Überblick über die rechtlichen Regelungen. Individuelle Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht abgeleitet werden. Für Fragen im konkreten Einzelfall steht Ihnen der Beihilfe-Kundenservice unter der unten angegebenen Telefonnummer zur Verfügung.

Merkblatt Früherkennungsuntersuchungen und Vorsorgemaßnahmen



Inhaltsverzeichnis

I. Ärztliche Früherkennung und Vorsorge	3
1 Monolayer, optische Sonderverfahren, Dünnschichtzytologie, Thin-Prep	4
2 Optischen Kohärenztomografie (OCT)	4
II. Zahnärztliche Früherkennung und Vorsorge.....	4
III. Schutzimpfungen.....	4
IV. Früherkennungsuntersuchungen und Vorsorgemaßnahmen nach den Anlagen 13, 14 und 14a zu § 41 BBhV	5
1 Früherkennungsprogramm für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Brust- oder Eierstockkrebsrisiko	5
2 Früherkennungsprogramm für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Darmkrebsrisiko.....	5

Die Aufwendungen aus Anlass von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, Vorsorge und Schutzimpfungen sind unter bestimmten Voraussetzungen sowohl bei Kindern als auch bei Erwachsenen beihilfefähig ([§ 41 Abs. 1 BBhV](#)).

I. Ärztliche Früherkennung und Vorsorge

Folgende ärztliche Leistungen zur Früherkennung und Vorsorge sind nach [§ 41 BBV](#) beihilfefähig:

- a. bei Minderjährigen bis zur Vollendung des **sechsten Lebensjahres** die Aufwendungen für Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine normale körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes nicht nur geringfügig gefährden (vgl. [Kinder-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses](#)),
- b. Früherkennungsuntersuchungen für Minderjährige im Alter von **sieben bis zehn** und von **16 bis 17 Jahre**
 - U 10 bei Personen, die das siebte, aber noch nicht das neunte Lebensjahr vollendet haben
 - U 11 bei Personen, die das neunte, aber noch nicht das elfte Lebensjahr vollendet haben
 - J 2 bei Personen, die das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben
- c. bei Minderjährigen zwischen dem vollendeten **13. und dem vollendeten 14. Lebensjahr** die Aufwendungen für eine Untersuchung zur Früherkennung von Erkrankungen, die die körperliche, geistige und soziale Entwicklung in nicht geringfügigem Maße gefährden, wobei die Untersuchung auch bis zu 12 Monate vor und nach diesem Zeitintervall durchgeführt werden kann (Toleranzgrenze) (vgl. [Jugendgesundheitsuntersuchungs-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses](#)),
- d. bei Frauen und Männern vom vollendeten 18. Lebensjahr die Aufwendungen für die Früherkennung von **Krebserkrankungen**, nach den [Krebsfrüherkennungsrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses](#),
- e. bei Frauen und Männern vom vollendeten 35. Lebensjahr an die Aufwendungen für eine Gesundheitsuntersuchung, insbes. zur Früherkennung von Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie des Diabetes mellitus nach den [Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses](#)

1 Monolayer, optische Sonderverfahren, Dünnschichtzytologie, Thin-Prep

Die Aufwendungen für derartige Untersuchungen sind im Rahmen von Vorsorgeuntersuchungen **nicht beihilfefähig**, da diese Leistungen weder in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), noch in der [Anlage 13 zu § 41 BBhV](#) enthalten sind.

2 Optischen Kohärenztomografie (OCT)

Die Aufwendungen für OCT Untersuchungen sind individuelle Gesundheitsleistung (IGeL) und im Rahmen von Vorsorgeuntersuchungen **nicht beihilfefähig**.

II. Zahnärztliche Früherkennung und Vorsorge

Folgende zahnärztlichen Leistungen der Früherkennung und Vorsorge sind nach [§ 41 BBhV](#) beihilfefähig:

- a) Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten
- b) Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Individualprophylaxe) und
- c) prophylaktische zahnärztliche Leistungen nach Abschnitt B und den Nummern 0010, 0070, 2000, 4050, 4055 und 4060 der [Anlage 1 zur Gebührenordnung für Zahnärzte](#) und [Nummer 1 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte](#).

III. Schutzimpfungen

Die Kosten für amtlich empfohlene Schutzimpfungen nach der [Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses](#) sind ebenfalls beihilfefähig; ausgenommen jedoch solche aus Anlass privater und dienstlich veranlasster Reisen ins Ausland. Dies gilt auch, wenn diese Reisen von berücksichtigungsfähigen Kindern und Ehegatten aus Anlass von Auslandspraktika, - semester, - FSJ oder - AIP erfolgen.

Darüber hinaus kann nach der [Anlage 13 zu § 41 BBhV](#) zu folgenden Schutzimpfungen eine Beihilfe gewährt werden:

- a) Frühsommer-Meningoenzephalitis-(FSME-)Schutzimpfungen ohne Einschränkungen
- b) Grippeschutzimpfungen ohne Einschränkungen
- c) Impfungen gegen Humane Papillomviren (HPV) für Mädchen, die das neunte, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben

IV. Früherkennungsuntersuchungen und Vorsorgemaßnahmen nach den Anlagen 13, 14 und 14a zu § 41 BBhV

Nach [Anlage 13 zu § 41 BBhV](#) sind beihilfefähig:

- Telemedizinische Betreuung (Telemonitoring) bei chronischer Herzinsuffizienz
- **Einmaliges** Screening auf Bauchaortenaneurysmen für männliche beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben

1 Früherkennungsprogramm für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Brust- oder Eierstockkrebsrisiko

Aufwendungen für die Teilnahme an diesem Früherkennungsprogramm sind nach Maßgabe der [Anlage 14 zu § 41 BBhV](#) beihilfefähig. Die Aufwendungen für diese Untersuchungen setzen sich aus den Kosten für

- die Risikofeststellung und die interdisziplinäre Beratung,
- die Genanalyse sowie
- die Teilnahme an einem strukturierten Früherkennungsprogramm

zusammen und sind zu festgelegten Pauschalen beihilfefähig, wenn diese Untersuchungen in einer in [Nummer 4 der Anlage 14 zu § 41 BBhV](#) aufgeführten Klinik durchgeführt werden.

2 Früherkennungsprogramm für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Darmkrebsrisiko

Aufwendungen für die Teilnahme an diesem Früherkennungsprogramm sind nach Maßgabe der [Anlage 14a zu § 41 BBhV](#) beihilfefähig. Die Aufwendungen für diese Untersuchungen setzen sich aus den Kosten für

- Risikofeststellung und interdisziplinäre Beratung,
- Tumorgewebsdiagnostik sowie
- Genetische Analyse (Untersuchung auf Keimbahnmutationen)

zusammen und sind zu festgelegten Pauschalen beihilfefähig, wenn diese Untersuchungen in einer in [Nummer 4 der Anlage 14a zu § 41 BBhV](#) aufgeführten Klinik durchgeführt werden.

Es wird empfohlen sich vor Beginn dieser Untersuchungen im Rahmen eines Früherkennungsprogramms mit der Beihilfefestsetzungsstelle in Verbindung zu setzen.

Impressum

BA-Service-Haus
SB 24 Zentrale Personaldienstleistungen - Beihilfestelle
Nürnberg
+49 (911) 179 3510